

TE Vwgh Erkenntnis 2013/3/6 2013/04/0022

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.03.2013

Index

10/10 Auskunftspflicht;

Norm

AuskunftspflichtG 1987 §1 Abs1;

AuskunftspflichtG 1987 §4;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Grünstäudl und Dr. Kleiser als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Crnja, über die Beschwerde des X in Y, vertreten durch Dr. Engelhart & Partner Rechtsanwälte OG in 1030 Wien, Esteplatz 4, gegen den Bescheid des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend vom 10. Jänner 2013, Zl. BMWFJ-32.830/0002-I/7/2013, betreffend Auskunftserteilung nach dem Auskunftspflichtgesetz, zu Recht erkannt:Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Grünstäudl und Dr. Kleiser als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Crnja, über die Beschwerde des römisch zehn in Y, vertreten durch Dr. Engelhart & Partner Rechtsanwälte OG in 1030 Wien, Esteplatz 4, gegen den Bescheid des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend vom 10. Jänner 2013, Zl. BMWFJ-32.830/0002-I/7/2013, betreffend Auskunftserteilung nach dem Auskunftspflichtgesetz, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Begründung

Der vorliegenden Beschwerde und der dieser angeschlossenen Bescheidausfertigung zufolge begehrte der Beschwerdeführer Auskunft darüber, "ob Bestimmungen der GewO über die Betriebsanlagengenehmigung (§§ 74 ff) von Inhabern gewerblicher Betriebe auf Marktplätzen einzuhalten (sind)".Der vorliegenden Beschwerde und der dieser angeschlossenen Bescheidausfertigung zufolge begehrte der Beschwerdeführer Auskunft darüber, "ob Bestimmungen der GewO über die Betriebsanlagengenehmigung (Paragraphen 74, ff) von Inhabern gewerblicher Betriebe auf Marktplätzen einzuhalten (sind)".

Mit dem angefochtenen Bescheid stellte die belangte Behörde gemäß § 4 iVm § 1 Abs. 1 Auskunftspflichtgesetz fest, dass dem Beschwerdeführer darüber ein Recht auf Auskunft nicht zukomme und von der belangten Behörde eine Auskunft nicht erteilt werde.Mit dem angefochtenen Bescheid stellte die belangte Behörde gemäß Paragraph 4, in Verbindung mit , Paragraph eins, Absatz eins, Auskunftspflichtgesetz fest, dass dem Beschwerdeführer darüber ein Recht auf Auskunft nicht zukomme und von der belangten Behörde eine Auskunft nicht erteilt werde.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes könne nur gesichertes Wissen Gegenstand einer Auskunft sein (Verweis u. a. auf das den Beschwerdeführer betreffende hg. Erkenntnis vom 25. März 2010, Zl. 2010/04/0019). Die vom Beschwerdeführer begehrte leitsatzartige Rechtsmeinung zu einem fiktiven Sachverhalt sei somit keiner Auskunft im Sinne des § 1 Abs. 1 Auskunftspflichtgesetz zugänglich. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes könne nur gesichertes Wissen Gegenstand einer Auskunft sein (Verweis u. a. auf das den Beschwerdeführer betreffende hg. Erkenntnis vom 25. März 2010, Zl. 2010/04/0019). Die vom Beschwerdeführer begehrte leitsatzartige Rechtsmeinung zu einem fiktiven Sachverhalt sei somit keiner Auskunft im Sinne des Paragraph eins, Absatz eins, Auskunftspflichtgesetz zugänglich.

In der gegen diesen Bescheid gerichteten Beschwerde bringt der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, es gehe in seiner Anfrage um gesichertes Wissen im Sinne des obzitierten hg. Erkenntnisses, zumal die Anfrage des Beschwerdeführers dasselbe sei wie die Frage, "in welcher Rechtsvorschrift die Genehmigung gefährdender oder belästigender Betriebsanlagen von Gewerbetreibenden auf Marktplätzen geregelt sei" und sich die über diese Frage hinausgehende "bestimmte Rechtsfolge" in seinem Auskunftsbegehren auf die für einen rechtstreuen Bürger selbstverständliche Tatsache, dass für ihn geltende Gesetze zu befolgen seien, reduzieren lasse.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Im obzitierten hg. Erkenntnis vom 25. März 2010, Zl. 2010/04/0019, hat der Verwaltungsgerichtshof (zum dortigen Auskunftersuchen des Beschwerdeführers) ausgeführt, der Beschwerdeführer habe sich eine Rechtsmeinung der belangten Behörde zu einem von ihm näher bezeichneten, fiktiven Sachverhalt und nicht etwa die Mitteilung des Inhalts einer bestimmten Vorschrift oder den Hinweis, in welcher Vorschrift eine Angelegenheit geregelt sei, erwartet, habe er doch - wie sein Auskunftersuchen zeige - bereits selbst die in Frage kommenden Vorschriften gekannt. Die Auffassung der belangten Behörde, diese Rechtsauskunft unterliege nicht der Auskunftspflicht nach dem Auskunftspflichtgesetz, sei nicht als rechtswidrig zu erkennen.

Der vorliegende Beschwerdefall gleicht in seinen wesentlichen Umständen jenem, der mit dem genannten Erkenntnis vom 25. März 2010 entschieden worden ist, sodass auf dessen Entscheidungsgründe gemäß § 43 Abs. 2 zweiter Satz VwGG verwiesen werden kann. Der vorliegende Beschwerdefall gleicht in seinen wesentlichen Umständen jenem, der mit dem genannten Erkenntnis vom 25. März 2010 entschieden worden ist, sodass auf dessen Entscheidungsgründe gemäß Paragraph 43, Absatz 2, zweiter Satz VwGG verwiesen werden kann.

So hat der Beschwerdeführer auch vorliegend Auskunft darüber begehrt, ob ein bestimmter, von ihm näher bezeichneter fiktiver Sachverhalt (fiktive Unternehmer, nämlich Inhaber gewerblicher Betriebe auf Marktplätzen) einer bestimmten, vom Beschwerdeführer selbst genannten Rechtsfolge (nämlich einer Betriebsanlagengenehmigungspflicht nach den §§ 74 ff GewO 1994) unterliege. So hat der Beschwerdeführer auch vorliegend Auskunft darüber begehrt, ob ein bestimmter, von ihm näher bezeichneter fiktiver Sachverhalt (fiktive Unternehmer, nämlich Inhaber gewerblicher Betriebe auf Marktplätzen) einer bestimmten, vom Beschwerdeführer selbst genannten Rechtsfolge (nämlich einer Betriebsanlagengenehmigungspflicht nach den Paragraphen 74, ff GewO 1994) unterliege.

Da bereits der Inhalt der Beschwerde erkennen lässt, dass die behauptete Rechtswidrigkeit nicht vorliegt, war diese gemäß § 35 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen. Da bereits der Inhalt der Beschwerde erkennen lässt, dass die behauptete Rechtswidrigkeit nicht vorliegt, war diese gemäß Paragraph 35, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen.

Wien, am 6. März 2013

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2013040022.X00

Im RIS seit

05.04.2013

Zuletzt aktualisiert am

13.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at